



## Vernehmlassung zur Teilrevision der Gesetzgebung über die Mittelschule

### Antwortformular

*Dieses Antwortformular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Zusammen mit dem zu gehörigen Bericht ist es auf dem Internet verfügbar unter [www.nw.ch](http://www.nw.ch).*

*Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Vielen Dank.*

Vernehmlassungsteilnehmer: [FDP.Die Liberalen Nidwalden](#)

#### 1 Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG; NG 314.1)

1. Sind Sie mit der Formulierung zur Zusammensetzung des Mittelschulrates (Art. 6) sowie der Regelung seiner Kompetenzen einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Die vorgeschlagene Zusammensetzung stärkt die strategische Führung und schafft klare Verantwortlichkeiten. Aus Sicht der FDP ist es entscheidend, dass der Mittelschulrat eine effiziente und wirkungsorientierte Governance sowie Organisation verfolgt, welche die Schule modern, agil und kostenbewusst steuert. Sowie Doppel-spurigkeiten vermeidet und effiziente Entscheidungsprozesse sicherstellt.

Eine zwingende hälftige Vertretung durch Mitglieder des Landrates erachten wir als nicht zielführend bzw. notwendig.

2. Sind Sie mit dem Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion (Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1) einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Der Wechsel führt zu mehr Übersichtlichkeit, reduziert administrativen Aufwand und schafft eine langfristigere Leistungsbeurteilung. Aus liberaler Sicht ist entscheidend, dass der Fokus auf fachlichen Kompetenzen liegt und Prüfungsrythmen effizient gestaltet werden. Eine Jahrespromotion schafft Stabilität und verhindert kurzfristige Notendruckspiralen.

Es muss allerdings durch Massnahmen sichergestellt werden, dass die relevanten Prüfungen auch wirklich über das ganze Schuljahr gleichmäßig verteilt werden. Es wird ja trotzdem ein Zeugnis zu Ende des ersten Semesters (jeden Schuljahres) abgegeben und dadurch besteht das Risiko einer Konzentration der Prüfungen zu

Ender der jeweiligen Semester (wie dies aktuell deutlich der Fall ist).

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Wahlpflichtfächern (Art. 11 Abs. 2 Ziff. 4) einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Die Aufhebung ermöglicht eine Vereinfachung des Angebots und Reduktion der Pflichtlektionen. Allerdings tragen gerade die nicht prüfungs- und promotionsrelevanten Wahlpflichtfächer zu einer interessensbasierten Verbreiterung des Wissens der Schülerinnen und Schüler bei und diese Wahlpflichtfächer verursachen auch keinen grösseren zusätzlichen Druck; diese bewirken im Gegenteil einen lernbasierten, befreienden Unterricht und Wissensaneignung.

Zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler (bzw. Reduktion des enormen Schuldruckes in einer schwierigen jugendlichen Lebensphase) erachten wir andere Massnahmen als zielführender und sinnvoller:

- Streichung «**Philosophie**» als Grundlagenfach (314.11 / §28 Abs. 1 Ziff. 2.) & somit Maturitätsfach (314.12 / §22 Ziff. 10). Philosophie kann auf freiwilliger Basis angeboten und besucht werden.
- Streichung «**Naturlehre**» als Promotionsfach (314.11 / §58 Abs. 1 Ziff. 2), wodurch Druck von den Schülerrinnen und Schülern genommen wird.
- Löschung **Obligatorium** für «**Séjour linguistique et culturel**» (314.11 / § 49ff.). Die Organisation des (3-wöchigen!) Aufenthalts verursacht viel Arbeit und Stress bei Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern. Der direkte Nutzen des Séjour konnte bisher nicht nachgewiesen werden; im Gegenteil werden immer auch wieder die unbefriedigenden Französisch-Kenntnisse der Maturaabsolventen erwähnt – dies trotz des Séjours. Auch die MAR (Art. 22 Abs. 2) verlangen einzig, dass ‘Voraussetzungen geschaffen werden für Austauschaktivitäten’. Dies kann durch freiwillige Inanspruchnahme dieser Voraussetzungen (z.B. Freistellung vom Unterricht für 1 – 3 wöchigen, freiwilligen Austausch) erreicht werden.
- Maturitätsprüfung ist sehr **sprachenlastig** aufgestellt mit Deutsch, Französisch und Englisch (neben Mathematik und Schwerpunkt-fach) (314.12 / §8). Insbesondere auf die erwarteten technologischen Entwicklungen und Möglichkeiten werden Sprachkenntnisse immer weniger wichtig bzw. durch Tools ersetzt. Deshalb sollte ein Sprachfach in der Maturitätsprüfung durch ein anderes Fach ersetzt werden.
- Als Grundlagenfach kann gemäss MAR ‘**bildende Kunst oder Musik**’ oder ‘bildende Kunst *und* Musik’ gewählt werden (MAR Art. 11 Abs. 2l.). Aktuell werden in der Mittelschule beide Fächer gefordert und als obligatorische Fächer definiert (314.11 §27 Abs. 1 Ziff. 1.) Durch die Wahl der ‘oder’-Möglichkeit können die Schülerinnen und Schüler entlastet werden. Mit anderen Worten: wenn nur eines dieser Fächer als Grundlagenfach, Promotionsfach (314.11 / §58)

sowie Maturitätsfach (314.12 / §22 Ziff. 11) definiert wird, werden die Schülerinnen und Schüler von Notendruck entlastet.

- die Mittelschule in Nidwalden (Kollegi St.Fidelis) wird von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern als sehr **notenfokussiert** wahrgenommen – anstelle von Wissensvermittlung. Auch werden weiterhin sehr viele «auswendig-lern» Prüfungen gefordert – anstelle von Verständnisprüfungen und den Anforderungen im zukünftigen Erwerbsleben. Es entsteht der Eindruck, dass Schülerinnen und Schüler dadurch unnötig und konstant unter Druck gesetzt werden und das Aneignen von Wissen in den Hintergrund gerät.

Hier drängt sich eine dringende Überarbeitung der Prüfungsgestaltung, Anforderungen, Druckausübung (durch Lehrpersonen), etc. auf.

- «die **doppelte Summe** aller Notenabweichungen von 4 nach unten» muss mit Notenabweichungen von 4 nach oben ausgeglichen werden für die Promotion (314.11 / §59 Abs. 1 Ziff. 1.) sowie für das Bestehen der Maturität (314.12 / §23 Abs. 1 Ziff. 1). Für die Maturität entspricht dies dem MAR (Art. 26 Abs. 2a); allerdings schreibt die MAR keine Promotionsregeln vor. Deshalb könnte für die Promotion von einer doppelten Gewichtung der Noten von 4 nach unten verzichtet werden, um den Notendruck (siehe oben) auf die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit zu reduzieren.

## 2 Verordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV; NG 314.11)

4. Sind Sie mit den Regelungen zur Wiederholung von Schuljahren (§ 29 ff., § 35 ff.), bedingt durch den Wechsel auf eine Jahrespromotion, einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Die Anpassungen sind eine logische Folge der Jahrespromotion. Sie schaffen ein transparentes und stringentes System. Wichtig ist, dass Wiederholungsentscheide klar kommuniziert, transparent begründet und mit wirksamen Fördermassnahmen verbunden werden, um Bildungschancen zu sichern und unnötige Exklusion zu vermeiden.  
In §61 Abs. 3 wird die Möglichkeit gelöscht, dass in «besonderen Fällen» eine zweite Repetition durch die Lehrerkonferenz ermöglicht werden konnte. Wir würden begrüssen, wenn für diese «besonderen Fälle» (z.B. längere Krankheit/Unfall, Todesfall in Familie, etc.) weiterhin die Lehrerkonferenz eine zweite Repetition beurteilen und allenfalls bewilligen kann.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass anstelle von Wahlpflichtfächern neu Förderkurse angeboten werden, welche die Schülerinnen und Schüler – mit Ausnahme der Förderkurse zum Erwerb der basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik – freiwillig besuchen können (§ 43a ff.)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Förderkurse sollen einen messbaren pädagogischen Mehrwert bieten. Es ist zu vermeiden, dass sie zu Lasten des Kernunterrichts oder der Ressourceneffizienz gehen.

Für die Unterrichtssprache (d.h. Deutsch) und Mathematik werden diese Förderkurse zur Pflicht für Schülerinnen und Schüler, welche die Kompetenzprüfungen nicht nachweisen können. Uns ist unklar, ob im Anschluss an die Förderkurse die Kompetenzprüfungen erneut abgelegt werden müssen oder ob der Besuch der Förderangebote ausreicht für einen Nachweis.

6. Sind Sie mit den Regelungen zum Einsatz für das Gemeinwohl, der aufgrund des Maturitätsanerkennungsreglements zwingend ist, einverstanden (§ 52a ff.)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Der gemeinwohlorientierte Einsatz ist bereits national geregelt; allerdings etwas unverbindlicher und nicht als zwingender Einsatz (MAR Art. 23 / «Voraussetzungen geschaffen, die es erlauben» für das Gemeinwohl einzusetzen). Bereits bisher besteht an der Mittelschule Nidwalden die Möglichkeit, im Rahmen der Sonderwoche diesen Einsatz zu leisten.

Entscheidend ist eine praxisnahe und ressourcenschonende Umsetzung ohne übermässige Formalismen. Einsätze sollen pädagogischen Nutzen stiften, aber den regulären Unterricht nicht schwächen oder zusätzlichen administrativen Aufwand erzeugen.

Allerdings sollte die Schulleitung eine effiziente, einfache Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern anbieten, wie beispielsweise das Aufschalten von Angeboten, Kontaktadressen, etc.

7. Sind Sie mit den Bestimmungen zur Beurteilung und zur Promotion einverstanden (§ 53 ff.)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Das System sorgt für Klarheit und stärkt Leistungsorientierung. Zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler sollte das Pflichtfach «Naturlehre» nicht mehr für die Promotion berücksichtigt werden – durch Streichung von §58 Abs. 1 Ziff. 2.

«Die **doppelte Summe** aller Notenabweichungen von 4 nach unten» muss mit Notenabweichungen von 4 nach oben ausgeglichen werden für die Promotion (314.11 / §59 Abs. 1 Ziff. 1.) sowie für das Bestehen der Maturität (314.12 / §23 Abs. 1 Ziff. 1). Für die Maturität entspricht dies dem MAR (Art. 26 Abs. 2a); allerdings schreibt die MAR keine Promotionsregeln vor. Deshalb könnte für die Promotion von einer doppelten Gewichtung der Noten von 4 nach unten verzichtet werden, um den Notendruck (siehe oben) auf die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit zu reduzieren.

8. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung, die aufgrund des Wechsels von der Semester- zur Jahrespromotion erforderlich ist, einverstanden (§ 89c)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Eine saubere Übergangsregelung ist notwendig. Die vorgeschlagene Umsetzung ist pragmatisch und verhindert Doppelstrukturen. Wichtig ist eine klare Kommunikation an Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, um Unsicherheiten und Fehlanreize zu vermeiden.

**3 Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung  
Kantonale Maturitätsverordnung; NG 314.12)**

9. Sind Sie mit den Bestimmungen zur Wiederholung der Maturitätsprüfung, insbesondere mit dem Verzicht auf Prüfungserleichterungen, einverstanden (§ 9)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Der Verzicht auf die Berücksichtigung von Noten der ersten Prüfung von Fächern, bei welchen mindestens die Maturitätsnote 5 erreicht wurde, erachten wir sowohl seitens des Aufwandes der Schulleistung, aber vor allem für Schülerinnen und Schülern als nicht korrekt und verursacht unnötigen Druck und Zeitaufwand.

Zusätzlich würden wir uns bei den Prüfungsfächern (§8) eine weniger sprachenlastige Auswahl der Fächer wünschen. Eine visionäre Schulpolitik beurteilt die aktuellen & zukünftigen technologischen Möglichkeiten, welche insbesondere den Austausch mit fremdsprachigen Personen massiv erleichtern wird durch Simultanübersetzung. Deshalb erachten wir eine Gewichtung von 3 Sprachfächern bei der Maturitätsprüfung als nicht angebracht. Wir würden uns auch für das MAR (Art. 24) eine zukünftig angepasste Auswahl wünschen (d.h. zweite Landessprache muss nicht zwingend vorgeschrieben werden).

**4 Weitere Bemerkungen**

10. Weitere allgemeine Bemerkungen?

Die FDP.Die Liberalen Nidwalden unterstützt die Revision insgesamt. Wichtig ist, dass das Nidwaldner Bildungssystem leistungsfähig, innovationsfreudlich und international wettbewerbsfähig bleibt; aber auch die herausfordernde Lebensphase der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Wir begrüssen Revisionen, die schlanke Strukturen, klare Qualitätsstandards und evidenzbasierte Steuerung ermöglichen.

Allerdings vermissen wir in der Teilrevision mutige, visionäre, wichtige Anpassungen für den Schulbetrieb, die Promotion sowie Maturitätsprüfung. Mit der vorgelegten Teilrevision werden kaum relevante Verbesserungen für die pubertäre Drucksituation der Schülerinnen und Schüler erreicht.

11. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln bzw. Paragrafen.

Artikel	Bemerkungen
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<b>314.1 Mittelschulgesetz (MSG)</b>
Art. 7	<i>Bei den Aufgaben des Mittelschulrates sollte – zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in dieser anspruchsvollen Lebensphase – eine Bestimmung ergänzt werden im Sinne von:</i> - Anordnung von Evaluation und Massnahmen zur Verbesserung der mentalen, psychischen Gesundheit der Lehrpersonen, Schulpersonal und insbesondere der Schülerinnen und Schüler
Art. 10	<i>Bei den Aufgaben der Schulleitung sollte in Ableitung der Ergänzung zu Art. 7 (siehe oben) ergänzt werden:</i> - Sicherung und Sicherstellung der mentalen, psychischen Gesundheit der Lehrpersonen, Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler durch Weiterbildung, Formate, Frühwarnsysteme und Massnahmen
	<b>314.11 Mittelschulverordnung (MSV)</b>
§27 Abs. 1.	Ziff1. – Bildnerisches Gestalten <b>oder</b> Musik unterrichtet werden Zur Entlastung der Pflichtlektionen sollte nur eines dieser Fächer als ‘obligatorisches Fach’ bezeichnet werden
§27 Abs. 1	Ziff. 2. löschen; d.h. «Philosophie» von der Liste der Grundlagenfächer streichen und unter «weitere Pflichtfächer» aufführen.
Art. 3 Abs. 1	Aufnahmekriterien sind weiterhin sprachenlastig ausgestaltet. Deutsch, Mathematik und ‘Sachenfach’ wäre bessere, fairere Lösung; insbesondere für gute Schülerinnen und Schüler, welchen aber Sprachenfächer nicht gleich gut gelingen.
§27 Abs. 1	Auf Löschung von Wahlpflichtfächern verzichten und andere, bessere geeignete Massnahmen zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler umsetzen.
§49 ff.	Obligatorischer Aufenthalt im «Séjour linguistique et culturel» steichen! Der organisatorische & finanzielle Aufwand für Schülerinnen und Schüler steht in keinem Verhältnis zum (nicht nachgewiesenen) Nutzen des Aufenthaltes. Austausch mit französischer Sprache und Region kann in anderer, koordinierter Form besser erfolgen.
§52c	Bei der Organisation des Einsatzes für das Gemeinwohl sollte eine Unterstützung seitens der Schulleitung für die Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern erfolgen. Die Schulleitung wird über die Jahre Erfahrungen, Kontakte und Adressen sammeln und diese entsprechend nutzen und den Schülerinnen, Schülern und Eltern zur Verfügung stellen.
§58 Abs. 1	Zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler ist das «Pflichtfach Naturlehre» aus den Promotionsfächern zu streichen.
§59 Abs. 1	Bei der Promotion macht das MAR keine Vorgaben. Zur Reduktion des Schul- und Notendruckes sollte deshalb bei der Promotion auf eine doppelte Gewichtung der Notenabweichungen von 4 nach unten verzichtet werden.

Artikel	Bemerkungen
§61 Abs. 3	<i>In «besonderen Fällen» (Krankheit, Unfall, Todesfall in Familie, etc.) sollte die Lehrerkonferenz weiterhin und ausnahmsweise eine zweite Repetition zulassen.</i>
§47 Abs. 4	<i>Neu wird festgelegt, dass die Maturitätsarbeit nicht mehr wiederholt werden darf. Dies widerspricht unseres Erachtens dem MAR, wo in Art. 26 Abs. 3 festgelegt ist: «Für die Erlangung des Maturitätszeugnisses werden zwei Versuche zugelassen.» Wieso bei der Maturitätsarbeit nur ein Versuch möglich sein kann, lässt unseres Erachtens das MAR nicht zu.</i>
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<b>314.12 Kantonale Maturitätsverordnung</b>
§8	<i>Die Prüfungsfächer sind mit Deutsch, Französisch, Mathematik, Englisch und Schwerpunkt fach sehr sprachenlastig festgelegt. Inskünftig wird die Bedeutung des Erlernens von Fremdsprachen aufgrund der technologischen Unterstützung massiv an Wichtigkeit verlieren. Deshalb sollte schon heute die Sprachenlastigkeit reduziert werden durch Steichung eines Sprachenfachs in den Prüfungsfächern.</i>
§22	<i>Bei den Maturitätsfächern ist das Fach «Philosophie» zu steichen – zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler. Zusätzlich sollte bei den Grundlagenfächern aus der Kombination von ‘Bildnerisches Gestalten oder Musik’ nur ein Fach als Maturitätsfach definiert werden – zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler.</i>
.	<i>Text</i>
Art. Abs.	<i>Text</i>

Datum.. 25.12.2025

Unterschrift



.....

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form bis spätestens **31. Dezember 2025** an

- Staatskanzlei, Dorfplatz 2, 6371 Stans und [staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)